

Der evangelisch-alkatholische Dialog in Deutschland : ein Nachwort

Autor(en): **Arx, Urs von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **101 (2011)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405079>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der evangelisch–alkatholische Dialog in Deutschland Ein Nachwort

Urs von Arx

Die Dialoge, welche die Utrechter Union mit anderen Kirchen im Blick auf ein gemeinsames Zeugnis dessen, was Kirche Gottes ist, führt und die daher auch Wegmarken zur sichtbaren Einheit der Kirche darstellen, sind in der Regel in dieser Zeitschrift ausführlich gewürdigt worden. Das gilt für die offiziellen Gespräche mit der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche, aber auch für den theologischen Austausch zwischen Repräsentanten der Utrechter Union und der *Anglican Communion*, die sich im Rahmen der seit 1931/32 bestehenden kirchlichen Gemeinschaft bewegen.

Das theologische Gespräch, welches das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland (AKD) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) im Spätherbst 1984 aufnahmen und das dann im Sommer 1985 zur Bekanntgabe der «Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie» führte, ist hingegen nicht dokumentiert worden. Es gab diesbezüglich nur einige indirekte Hinweise, denen man freilich entnehmen konnte, dass die «Vereinbarung» in der Utrechter Union da und dort offenbar Befremden und Unruhe auslöste.

So veröffentlichte die IKZ eine Stellungnahme der Gesprächskommission der Christkatholischen und Römisch-katholischen Kirche der Schweiz (CRGK) zum Thema «Abendmahlsgemeinschaft – Kirchengemeinschaft». Der unmittelbare Anlass erhellt aus der folgenden Feststellung: «Durch diese Vereinbarung [EKD-AKD] sieht sich die christkatholische Kirche der Schweiz in ihren Glaubensüberzeugungen tangiert und herausgefordert, ihren mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsamen Standpunkt in Erinnerung zu rufen.» Aber die Gesprächskommission hat auch generell die Praxis des gemeinsamen Abendmahls bei fehlender Kirchengemeinschaft im eigenen Land im Blick, genauer die zugrunde liegenden ekklesiologischen Voraussetzungen. Sie ist sich bei ihrer kritischen Einschätzung der leitenden Prämissen dieser Praxis andererseits auch bewusst, «dass die Sicht des Problems, wie sie in ihrem Papier zum Ausdruck gebracht wird, von vielen ihrer Kirchenglieder nur schwer verstanden wird»; vgl. IKZ 77 (1987) 53–61, hier 53 f.

Noch im selben Jahr erschien in der IKZ der «Konsens zu Fragen der ökumenischen Dimension der Feier der Eucharistie» der 26. Internationalen Altkatholischen Theologenkonzferenz von 1987 in Löwen (samt der gehaltenen Referate); vgl. IKZ 77 (1987) 197–265. Es war ebenfalls die «Vereinbarung» von 1985, welche die Thematik der Konferenz bestimmt hatte. Aus dem «Konsens» seien einige Sätze zitiert:

1. ... In der Eucharistie macht uns Christus immer wieder zu seinem Leib, seiner Kirche. Eucharistische Gemeinschaft ist also grundsätzlich kirchliche Gemeinschaft und schafft sie immer wieder neu ...

5. In vielen altkatholischen Kirchen besteht aus pastoraler und ökumenischer Verantwortung die Praxis, Christen aus anderen Kirchen, die auf der Basis des Glaubens der alten Kirche stehen, wenn sie es wünschen, die Teilnahme an der Eucharistiefeier einschliesslich Empfang des Sakramentes zu ermöglichen. Dies geschieht auf Verantwortung der Einzelnen, die ihre *persönliche Gewissensentscheidung* im Hören auf Gottes Wort und im Vertrauen auf die Führung durch den Heiligen Geist treffen müssen.

6. Der *ausserordentliche Charakter* jeder Teilnahme an der Eucharistie ohne volle kirchliche Einheit muss gewahrt bleiben. Wenn *allgemeine Regelungen* getroffen werden, soll deutlich sein, dass es sich nicht um eine Institutionalisierung der Trennung handelt, sondern um Massnahmen, die ausschliesslich pastoralen Bedürfnissen und geistlichem Nutzen dienen sollen [Hervorhebungen UvA].

Man merkt es dem Text an, dass er versucht, unterschiedliche Auffassungen zusammenzuhalten, und dadurch einige Unklarheiten generiert.

Schliesslich hat die IKZ noch eine (einstimmig verabschiedete) Erklärung der Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) zum Thema «Eucharistiegemeinschaft und kirchliche Einheit» aus dem Jahr 1992 abgedruckt, in welcher die grundsätzliche Identität von eucharistischer und kirchlicher Einheit wiederholt, die mit dem Eucharistieempfang verbundene Gemeinschaftsverpflichtung betont und die bekannte ältere altkatholische Praxis als «eine Anwendung des Grundsatzes der Oikonomia, d.h. ein Verhalten, das ausschliesslich pastoralen Bedürfnissen und geistlicher Hilfe dienen soll», umschrieben wird. Von einer «allgemeinen Regelung», was immer darunter zu verstehen ist – sei es eine einseitig von der eigenen Kirche (mündlich oder schriftlich) ausgesprochene Einladung an getaufte Glieder anderer Kirchen, die an einem altkatholischen Gottesdienst teilnehmen (eine häufig anzutreffende Praxis), sei es eine bilateral kirchenamtlich vereinbarte gegenseitige Einladung – ist nicht mehr die Rede; vgl. IKZ 84 (1994) 62 f. Hier zeigt sich also eine Spannung zwischen «Lehre» und Praxis.

Aus diesen wenigen Hinweisen lässt sich freilich nicht erkennen, was für eine zunehmend angespannte Situation die Diskussion über die «Vereinbarung» von 1985 seinerzeit in der Utrechter Union geschaffen hat und welche Schwierigkeiten sich für ihr ökumenisches Zeugnis und ihren inneren Zusammenhalt daraus ergaben. Dafür müsste man in erster Linie die altkatholische kirchliche Presse jener Jahre konsultieren.

Hier sei neben den offenkundigen Differenzen über den inneren Zusammenhang von eucharistischer und kirchlicher Gemeinschaft (vgl. dazu oben den Beitrag von M. Ploeger) noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam gemacht. Er hat damit zu tun, dass sich die in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Kirchen als Kirche (im Singular!) verstehen, als eine Gemeinschaft von Ortskirchen, die in der Internationalen Bischofskonferenz ihr gemeinsames Organ für ihr kirchliches Zeugnis nach innen und aussen hat, ohne dass dieses synodale Organ jurisdiktionsell über den Ortskirchen steht. Jedenfalls ist das die ekklesiologische Perspektive, in der die sog. «Utrechter Vereinbarung» von 1889 bzw. ihre Revision von 1974 seit Langem gelesen worden ist und die auch das aktuelle «Statut der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK)» von 2000 bestimmt; vgl. IKZ 84 (1994) 38–49 sowie Beiheft zu IKZ 91 (2001), Bern (Stämpfli) 2001.

Im Zusammenhang mit der «Vereinbarung» von 1985 rückte bald nach deren Bekanntwerden der Artikel 10 der damals geltenden «Utrechter Vereinbarung» in den Vordergrund der Diskussion: «Die Bischöfe gehen anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtung ein, ohne dass dies vorher in gemeinschaftlichen Beratungen besprochen und von der IBK gebilligt worden ist.» Das geschah deswegen, weil die IBK vom Text der Vereinbarung erst *nach* deren Verabschiedung durch die Bistumssynode der AKD am 27. Mai 1985 in Offenburg überhaupt Kenntnis erhielt (es bestand eine Sperrfrist der Veröffentlichung bis zum 2. Juni 1985) und auf ihrer Sitzung Ende August/Anfang September 1985 in Warschau erstmals dazu Stellung nehmen konnte; ein Jahr zuvor in Davie USA hatte der damalige deutsche Bischof Josef Brinkhues eine entsprechende Absichtserklärung der AKD kommuniziert, auf welche die anderen altkatholischen Bischöfe anscheinend eher reserviert oder zur Vorsicht mahnend reagierten.

Wie dem auch sei, der zeitliche Ablauf der Geschehnisse hatte die unglückliche Folge, dass die IBK, wenn sie sich (nachträglich!) überhaupt noch zur «Vereinbarung» äussern wollte, in Gefahr stand, in das Licht einer Institution zu rücken, die im Rahmen einer Instanzenhierarchie einer Ortskirche jurisdiktionsell übergeordnet ist und über deren Beschlüsse

entscheidet; eben das wollte Artikel 10 verhindern – und zugleich gewährleisten, dass die altkatholischen Kirchen gegenüber anderen Kirchen als *eine* Kirche handeln. In der Folge entstand ein Streit u.a. darüber, ob der deutsche Bischof bzw. die AKD diese IBK-Bestimmung verletzt habe bzw. ob die «Vereinbarung» von 1985 überhaupt den in Artikel 10 vorausgesetzten Verpflichtungscharakter habe. Das Hin und Her von Erklärungen, Klarstellungen und Stellungnahmen, zu denen auch eine von den Bischöfen eingesetzte Kommission beigetragen hat, muss hier nicht ausgebreitet werden. Dass der nach dreijährigen Abklärungen auf der Sitzung vom September 1988 in Wien erfolgte Mehrheitsbeschluss der IBK, die EKD-AKD-Vereinbarung nicht zu billigen, die Situation bereinigen würde, war angesichts der unterdessen aufgeheizten Stimmung nicht zu erwarten.

Im Gegenteil verschlimmerte sich mit den Jahren die Atmosphäre, nun überlagert durch eine andere Kontroverse im Zusammenhang mit der Frage der Ordination von Frauen zum priesterlichen Amt: Es ging dabei gar nicht primär um ein Ja oder Nein zur Frauenordination, sondern darum, ob alle Kirchen der Utrechter Union beim einstimmigen IBK-Beschluss von 1991 (IBK-Sondersession Wislikofen I) bleiben wollten, mittels einer intensivierten und koordinierten «Fortsetzung des Studiums der Frage» «eine gemeinsam verantwortete Grundsatzentscheidung» zu suchen; vgl. IKZ 82 (1992) 197 f. Eine solche war allerdings, wie sich 1997 auf einer weiteren IBK-Sondersession (Wislikofen II) zeigte, für die Utrechter Union als Ganze nicht erreichbar. So wurde – ohne einen entsprechenden Beschluss der IBK, der ja Einstimmigkeit erfordert hätte – es faktisch den einzelnen Kirchen der Utrechter Union überlassen, die Ordination von Frauen zum priesterlichen Dienst einzuführen oder nicht einzuführen, im Wissen darum, dass damit die «volle kirchliche Gemeinschaft» der Kirchen der Utrechter Union allenfalls nicht mehr gewährleistet sein würde.

Nun hatte sich aber die AKD schon zuvor aus diesem Prozess abgemeldet, da die Bistumssynode im Mai 1994 die Einführung der Priesterweihe für Frauen beschloss (und dann zwei Jahre später –übrigens durchaus mit zustimmenden Meinungsäußerungen aus anderen altkatholischen Kirchen – auch umsetzte). Das hatte hinwiederum im Herbst 1994 den Beschluss der IBK zur Folge, «die Mitgliedschaft des deutschen Bischofs in der IBK vorläufig ruhen zu lassen»; vgl. IKZ 87 (1997) 225–237.

Diese Umstände erklären es vielleicht, dass der Beschluss derselben Bistumssynode vom Mai 1994, die oben erwähnte IBK-Erklärung «Eucharistiegemeinschaft und kirchliche Einheit» als Interpretationsrahmen

für die EKD-AKD-Vereinbarung von 1985 und deren Verwirklichung zu übernehmen, wie das die IBK auf ihrer Sitzung von 1983 in Scranton USA vorgeschlagen hatte, als ein Schritt zur Deeskalation von den Kritikern kaum zur Kenntnis genommen wurde.

Im Rückblick wird man feststellen, dass die «Vereinbarung» von 1985 diese grösste innere Krise in der Geschichte der IBK und der Utrechter Union – die nach 1997 abflaute und mit dem 2003 erfolgten formellen Ausscheiden der nordamerikanischen Polish National Catholic Church aus der Utrechter Union als atmosphärisch bereinigt gelten konnte – erstaunlich gut überstanden hat. 2005 wurde ihr 20-jähriges Bestehen gefeiert (vgl. auch IKZ 95, 2005, 203 f.). Das mochte zwar insofern etwas überraschen, als noch kurz zuvor Vertreter der AKD auf Sitzungen der Orthodox-Alt-katholischen Arbeitsgruppe und der Internationalen Römisch-Katholisch – Alt-katholischen Dialogkommission in mündlichen Erläuterungen so von ihr gesprochen hatten, dass die nicht altkatholischen Gesprächspartner (und vielleicht nicht nur sie) daraus schliessen mussten, ihr komme keine grosse Bedeutung mehr zu; das bezog sich aber offensichtlich nicht auf das Prinzip der sog. eucharistischen Gastfreundschaft, sondern auf gewisse klar enttäuschte Erwartungen, nicht zuletzt hinsichtlich einer ämtertheologischen Annäherung der involvierten Kirchen (vgl. auch KNA-ÖKI 12/13 vom 22.03.2005; KNA-ÖKI 23 vom 07.06.2005). Das zeigt, dass die «Vereinbarung» und die daraus entstandene zwischenkirchliche Praxis, je nachdem aus welcher konfessionellen Perspektive und mit welchem ekklesiologischen «Wahrnehmungsapparat» sie analysiert und gelesen wird, zu verschiedenen Beurteilungen führt.

Das lässt sich auch noch an den beiden oben abgedruckten Referaten von B. Oberdorfer und M. Ploeger erkennen, die am 18. September 2010 in Bonn aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der EKD-AKD-Vereinbarung von 1985 und der Vorstellung der mittlerweile entstandenen «Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbarer Kirchengemeinschaft von Alt-Katholischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands» gehalten worden sind.

Vorderhand handelt es sich bei «Vereinbarung» und «Überlegungen» um Texte, welche die Gemeinschaft der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Kirchen bzw. die Alt-katholische Kirche (im nicht weiter qualifizierten Singular) nicht zu ihren Dokumenten zählt, wenn sie über ihre ökumenischen Wege und Verpflichtungen Rechenschaft gibt – ein Punkt, den z.B. O. Schuegraf im Blick auf eine diesbezügliche altkatholi-

sche Selbstdarstellung im 2009 erschienenen römisch-katholisch – altkatholischen Kommissionsbericht «Kirche und Kirchengemeinschaft» mit Bedauern festgestellt hat; vgl. IKZ 100 (2010) 165. Eine *inhaltliche* altkatholische Rezeption von «Vereinbarung» und «Überlegungen» über die deutsche Ortskirche hinaus wird wohl davon abhängen, ob und inwieweit die beiden Texte im «Rahmen (der) gemeinsam anerkannten Grundsätze» der IBK-Erklärung «Eucharistiegemeinschaft und kirchliche Einheit», denen die AKD 1994 zustimmte, gelesen werden können, bzw. umgekehrt ob und inwieweit diese Grundsätze in den beiden Texten zur Geltung kommen. Anstelle der IBK-Erklärung von 1992 könnte man ebenso gut auf die «Ergebnisse» der 38. Internationalen Altkatholischen Theologenkongferenz verweisen, die sich 2003 in Elspeet NL erneut mit dem Thema «Eucharistie und Kirchengemeinschaft» beschäftigte, und zwar im Blick auf die altkatholische, die anglikanische und die schwedisch-lutherische Tradition; vgl. IKZ 93 (2003) 205–207. In den «Ergebnissen», auch wenn sie nicht dasselbe formale Gewicht wie eine IBK-Erklärung haben, finden sich durchaus weiterführende Gesichtspunkte in der Linie der altkatholischen Reflexion, wie sie die «Grundsätze» des IBK-Textes formulieren.

Aus dieser nach vorne hin offenen Perspektive ist auch dieses Nachwort zu verstehen. Zum möglichen Gelingen gehört aber m.E. auch die Notwendigkeit, im Sinn einer rudimentären Aufarbeitung zumindest zu benennen, was zu den inner-alkatholischen Begleitumständen des Dialogs zwischen AKD und EKD/VELKD gehört hat. Die zeitliche Distanz sollte auch Gewähr bieten, dass nicht alte Wunden hier und dort wieder aufbrechen.

Urs von Arx (geb. 1943 in Solothurn CH), Prof. em. Dr. theol. 1964–1971 Studium der Theologie in Bern, Paris und Oxford, danach Pfarrer der christkatholischen Kirchengemeinde Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen. 1986–2008 Prof. für Neues Testament, Homiletik und (seit 1994) Geschichte des Altkatholizismus an der Christkatholisch-theologischen Fakultät (seit 2001 Departement für Christkatholische Theologie) der Universität Bern. Dr. theol. h.c. 1996 (ChAT Warschau) und 2008 (GTS New York). Mitglied internationaler und nationaler bilateraler Gesprächskommissionen.

Adresse: Neuhausweg 53, CH-3097 Liebefeld, Schweiz. E-Mail: u.vonarx@theol.unibe.ch

English Summary

This postscript briefly narrates the difficult situation which the Eucharistic Agreement – set up in 1985 – between the Old Catholic Church in Germany and the German Protestant Church (EKD) had created within the International Bishops' Conference (IBC) and the other Churches of the Union of Utrecht – a situation which was later aggravated by a controversy over how and when to arrive at a common Old Catholic decision on the ordination of women to the priesthood. It suggests settling the remaining theological issues, since the earlier mutual irritations are no longer an obstacle. The IBC statement on Eucharistic Sharing and Ecclesial Unity (1992), accepted by the German Old Catholic Synod in 1994, might offer some help.